



Zuweisungen zu sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule

Die Gemeinden sind für die Zuweisungsprozesse gemäss den rechtlichen Grundlagen verantwortlich. Die folgenden Empfehlungen bilden das Verfahren gemäss der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007 ab.

I. Überblick

Zu den sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule gehören die Integrative Förderung (IF), Therapie, Aufnahmeunterricht und Besondere Klassen. Die Prüfung einer sonderpädagogischen Massnahme setzt ein Schulisches Standortgespräch voraus. Dieses erfolgt auf Antrag der Lehrpersonen oder der Eltern¹. Das Schulische Standortgespräch ist in der Handreichung „Schulische Standortgespräche“ im Ordner „Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen“ beschrieben.

Kann das im Schulischen Standortgespräch definierte Förderziel nur mit einer sonderpädagogischen Massnahme erreicht werden, wird der Schulleitung ein Vorschlag für die anzuordnende Massnahme unterbreitet. Mit der Zustimmung durch die Schulleitung wird der Vorschlag zur Entscheidung. Die Schulleitung kann selber am Schulischen Standortgespräch teilnehmen. Nimmt sie nicht teil, wird sie über das Ergebnis informiert.

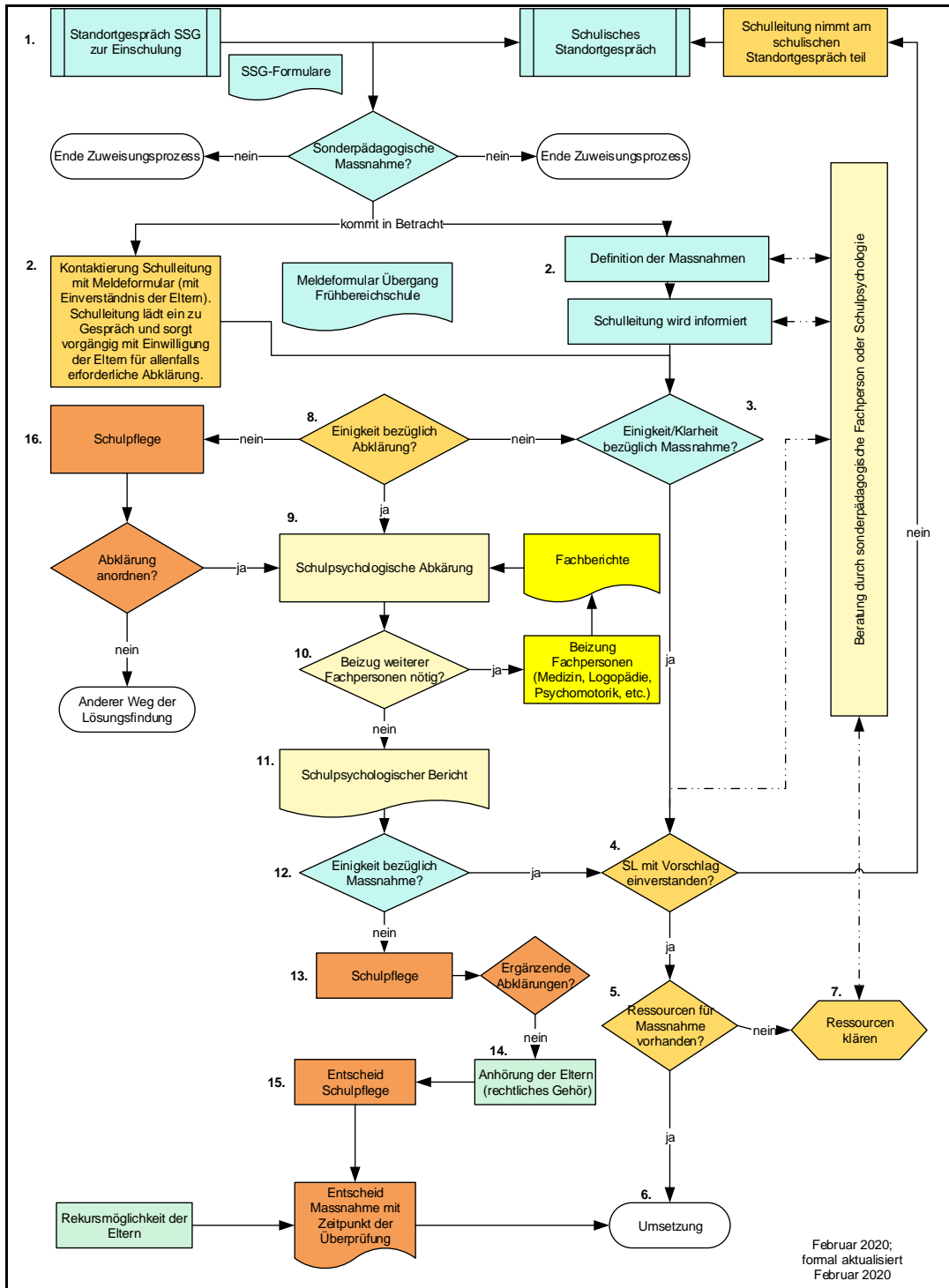
Können sich die Beteiligten nicht über eine Massnahme einigen oder bestehen Unklarheiten, wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt. Der schulpsychologische Dienst kann weitere Abklärungen durch Fachpersonen, z.B. aus Medizin, Logopädie oder Psychomotorik, veranlassen, wenn dies notwendig ist.

Die abklärende Fachperson verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang einer allfälligen Massnahme. Der Bericht wird den Beteiligten des Schulischen Standortgesprächs zugestellt, wobei der Datenschutz zu gewährleisten ist. Das Konsensprinzip stellt hohe Anforderungen an alle Beteiligten. Besteht auch nach einer sorgfältigen Abklärung keine Einigkeit oder stehen keine oder zu wenige Ressourcen für die Massnahme zur Verfügung, müssen neue Lösungen gefunden werden.

Können sich dabei Lehrpersonen und Eltern nicht einigen oder stimmt die Schulleitung ihrem Vorschlag nicht zu, entscheidet die Schulpflege. Sie kann ergänzende Abklärungen anordnen. Gegen den Entscheid der Schulpflege können die Eltern beim Bezirksrat rekurrieren.

¹„Eltern“ steht für die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

Zuweisungsverfahren zu den sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule



II. Ablauf des Zuweisungsprozesses

Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Ablaufschema auf Seite 2, welches Empfehlungen für den Zuweisungsprozess zu den sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule darstellt.

1. Schulische Standortgespräche

Wenn Eltern, Lehrpersonen oder weitere Fachpersonen Schwierigkeiten, Veränderungen oder Auffälligkeiten im Verhalten oder den Leistungen der Schülerin oder des Schülers wahrnehmen, wird ein Schulisches Standortgespräch mit Eltern und Lehrperson geführt (§ 24 Abs. 1 VSM).

Die Broschüre „Schulische Standortgespräche“ enthält Details dazu, zu finden im Ordner 3 (siehe www.volksschulamt.zh.ch).

Ist das Kind noch nicht eingeschult, organisiert die zuständige sonderpädagogische Fachperson im Frühbereich (Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie oder Audiopädagogik Frühbereich) ein Standortgespräch zur Einschulung mit den SSG-Formularen für den Frühbereich.

Kommen die Beteiligten zum Schluss, dass eine sonderpädagogische Massnahme geprüft werden soll, wird zusammen mit den Eltern das Meldeformular im Übergang Frühbereich – Schule zur Prüfung von sonderpädagogischen Massnahmen ausgefüllt. Das Meldeformular wird bei Einverständnis der Eltern zusammen mit dem Kurzprotokoll des Standortgesprächs an die zuständige Schulverwaltung in der Wohngemeinde der Eltern geschickt. Die Fallverantwortung wechselt damit von der Fachperson im Frühbereich zur zuständigen Schulleitung. Ist im Frühbereich keine sonderpädagogische Fachperson involviert, sind sonderpädagogische Massnahmen für den Schuleintritt aber ein Thema, füllt die zuständige Kinderärztin/der zuständige Kinderarzt das Meldeformular im Übergang Frühbereich – Schule aus: Zusammen mit den Eltern.

Kommen die Beteiligten im Schulischen Standortgespräch, oder vor der Einschulung im Standortgespräch zur Einschulung resp. im ärztlichen Gespräch mit den Eltern zum Schluss, dass keine sonderpädagogische Massnahme notwendig oder sinnvoll ist, so ist der Zuweisungsprozess beendet.

2. Die Frage einer sonderpädagogischen Massnahme der Regelschule stellt sich

Im Schulischen Standortgespräch werden Förderziele festgelegt. Dabei kann es sein, dass die Beteiligten zum Schluss kommen, dass die Zielerreichung von einer sonderpädagogischen Massnahme der Regelschule (Integrative Förderung, Therapien, Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklassen DaZ sowie Einschulungs- und Kleinklassen) unterstützt werden sollte. Ist die Schulleitung nicht am Schulischen Standortgespräch beteiligt, so wird sie von der Lehrperson informiert.

Bei der Definition der Massnahme kann es Sinn machen, den schulpsychologischen Dienst oder sonderpädagogische Fachpersonen (z.B. aus dem Bereich Logopädie



oder schulische Heilpädagogik) beratend beizuziehen. Bestehen Unklarheiten bezüglich des Förderbedarfs und der entsprechenden Massnahme, wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt (§ 25 Abs. 1 lit. c. VSM).

Die Schulleitung wird unabhängig davon, ob eine Massnahme vorgeschlagen wird oder nicht, von der Lehrperson über das Ergebnis des Schulischen Standortgesprächs informiert.

Die Frage nach sonderpädagogischen Massnahmen kann auch bereits vor der Schulpflicht auftauchen, z.B. im Hinblick auf eine Fortsetzung einer sonderpädagogischen Massnahme des Frühbereichs oder aus medizinischen Gründen. Im Übergang Frühbereich-Schule erfolgt die Kontaktierung der Schulleitung über die zuständige Schulverwaltung aufgrund des Meldeformulars im Übergang Frühbereich – Schule zur Prüfung von sonderpädagogischen Massnahmen. Die Schulleitung sorgt für ein Gespräch mit den Eltern, lädt dazu der Situation angemessen Lehr- und Fachpersonen ein und sorgt vorgängig mit Einwilligung der Eltern für die allenfalls erforderlichen Abklärungen durch die sonderpädagogischen Fachpersonen der Schule.

3. Einigkeit / Klarheit bezüglich Massnahme?

Die Entscheidung über sonderpädagogische Massnahmen wird von den Eltern, der Lehrperson und der Schulleitung gemeinsam getroffen (§37 Abs. 1 VSG). Sind sich Eltern und Lehrperson bezüglich der Massnahme einig und besteht kein Abklärungsbedarf, so wird der Vorschlag für die anzuordnende Massnahme der Schulleitung unterbreitet.

4. Schulleitung

Mit der Zustimmung der Schulleitung zur vorgeschlagenen Massnahme wird der Vorschlag zur Entscheidung (§ 26 VSM). Die Schulleitung verwaltet die sonderpädagogischen Ressourcen, welche der Schule von der Schulpflege zugeteilt wurden. Die Schulleitung kann sich bei der Zuteilung von Ressourcen von sonderpädagogischen Fachpersonen, der Schulpsychologie oder interdisziplinären Teams beraten lassen. Wenn die Schulleitung mit dem Vorschlag einverstanden ist, muss die Ressourcenfrage geklärt werden. Ist die Schulleitung nicht mit dem Vorschlag einverstanden, sorgt sie für ein erneutes Schulisches Standortgespräch und nimmt daran teil.

5. Ressourcen für Massnahmen vorhanden?

Wenn die Ressourcen für die sonderpädagogische Massnahme vorhanden sind und die Schulleitung dem Vorschlag der Eltern und der Lehrperson zugestimmt hat, kann die Massnahme umgesetzt werden.

Ein Spezialfall sind audiopädagogische Angebote. Diese werden nicht den einzelnen Schulen zugeteilt, so dass diesbezüglich immer die Schulpflege involviert werden muss.



6. Umsetzung

Als erster Schritt erstellt die sonderpädagogische Fachperson – in Absprache mit der Lehrperson und allenfalls den Eltern – die Förderplanung, um die im Standortgespräch definierten Ziele zu erreichen. Die Förderplanung enthält die Zeitplanung mit den einzelnen Lernschritten und ist auf die Zeit bis zur Überprüfung der Massnahme angelegt. Nach der Überprüfung wird im Schulischen Standortgespräch über Aufhebung, Änderung oder Weiterführung der Massnahme entschieden. Möglich ist auch das Aussetzen der Massnahme für eine bestimmte Zeit mit der Option, sie zu einem späteren Zeitpunkt nach einer weiteren Standortbestimmung wieder aufzunehmen.

7. Ressourcen klären

Es kann sein, dass die Schulleitung mit der Massnahme einverstanden ist, aber nicht genügend Ressourcen für die entschiedene Massnahme vorhanden sind. In diesem Fall muss eine neue Lösung gefunden werden. Dabei macht es Sinn, die vorgeschlagene Massnahme gemeinsam mit allen bereits umgesetzten Massnahmen zu betrachten und die sonderpädagogischen Fachpersonen oder die Schulpsychologie beratend beizuziehen und z.B. folgende Fragen zu klären:

- Gibt es eine andere Möglichkeit, um die Förderziele zu erreichen, als die vorgeschlagene Massnahme?
- Können anderswo Ressourcen abgezogen werden, z.B. indem Therapiepausen angeordnet werden?
- Benötigt eine Schülerin oder ein Schüler mit bestehender Massnahme eine massnahmenfreie Entwicklungsmöglichkeit, allenfalls mit Beratung durch eine Fachperson?
- Können die vorhandenen Ressourcen besser genutzt werden, so dass mehr Schülerinnen und Schüler davon profitieren können?
- Werden in absehbarer Zeit Ressourcen frei?
- Gibt es eine organisatorische Lösung, z.B. durch eine andere Gruppenzusammensetzung?
- Erhöhung des IF-Kontingents auf Kosten des Therapie-Kontingents (§ 8 Abs. 2 VSM)?
- Kann der Gestaltungspool genutzt werden?

8. Einigkeit bezüglich Abklärung

Können sich die Beteiligten im Schulischen Standortgespräch nicht auf eine Massnahme einigen oder bleiben Unklarheiten bestehen, wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt (§ 25 Abs. 1 lit. b und c VSM). Sind die Eltern oder die Lehrperson jedoch gegen eine schulpsychologische Abklärung, involviert die Schulleitung zunächst die Schulpflege (vgl. dazu Punkt 16).

9. Schulpsychologische Abklärung

Der Schulpsychologische Dienst führt die Abklärung durch. Eine Abklärung ist das diagnostische Vorgehen zur Klärung der pädagogischen, sozialen und psychischen Situation einer Schülerin oder eines Schülers, welches eine Lösungssuche mit allen Beteiligten beinhaltet.

Bei komplexen Fragestellungen erfolgt die Abklärung ab und gemäss Einführung des SAV entlang der Zürcher Version des Standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Das SAV ist ein systemisch orientiertes Verfahren. Die Einschätzungen der Eltern, von relevanten Personen aus dem aktuellen professionellen Umfeld und situationsgerecht von weiteren Fachpersonen werden systematisch einbezogen.

10. Beizug weiterer Fachpersonen

Der schulpsychologische Dienst kann weitere Fachpersonen, z.B. Fachpersonen der Jugend- und Familienberatung, sonderpädagogische oder medizinische Fachpersonen, beiziehen (§ 38 Abs. 3 VSG).

Insbesondere veranlasst er eine Abklärung durch unabhängige Fachpersonen, wenn besondere, vor allem medizinische, logopädische oder psychomotorische Kenntnisse notwendig sind (§ 25 Abs. 3 VSM). Die Bildungsdirektion bezeichnet diese unabhängigen Fachpersonen für Abklärungen (§ 25 Abs. 6 VSM).

11. Schulpsychologischer Bericht

Die abklärende Fachperson des schulpsychologischen Dienstes verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang einer allfälligen Massnahme (§ 25 Abs. 4 VSM). Wurden weitere Fachpersonen beigezogen, fliesst deren Bericht in den schulpsychologischen Bericht ein. Ebenso werden bisherige Massnahmen erwähnt.

Da Schülerinnen und Schüler wenn möglich in der Regelklasse unterrichtet werden (§ 33 Abs. 1 VSG), müssen Separative Massnahmen wie z.B. Besondere Klassen begründet werden. Der Bericht enthält:

- Eine Feststellung des besonderen Bedürfnisses und eine Begründung der Massnahme
- Eine Empfehlung zu Art und Umfang der Massnahme unter Berücksichtigung des sonderpädagogischen Konzepts der Gemeinde, bzw. der Schule
- Eine spezielle Begründung im Fall einer Separativen Massnahme, welche das – auch zeitweise – Verlassen der Regelklasse beinhaltet (z.B. Kleinklasse). Integrative Massnahmen wie z.B. IF sollten die Regel sein und brauchen deshalb keine spezielle Begründung der Form.

Der Bericht geht in jedem Fall an die Eltern und zusätzlich an die Lehrperson oder die Schulleitung. Der Bericht ist so abzufassen, dass die Bestimmungen des Datenschutzes, die Würde des Kindes und die Privatsphäre der Familie gewährleistet sind. Deshalb darf der Bericht nur Daten oder Aussagen enthalten, die für eine fachlich korrekte Entscheidung notwendig sind.

Erfolgt die schulpsychologische Abklärung entlang der Zürcher Version des Standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), wird der Bericht standardisiert erstellt mit der elektronischen Zürcher Version des SAV.

12. Einigkeit bezüglich Massnahmen nach schulpsychologischer Abklärung

Können sich die Beteiligten bezüglich einer Massnahme einigen und wird der Vorschlag mit der Zustimmung durch die Schulleitung zur Entscheidung, so stellt sich die Ressourcenfrage. (siehe Punkt 5 und folgende).

13. Ergänzende Abklärungen

Die Schulleitung kontaktiert die Schulpflege, wenn keine Einigkeit bezüglich der Massnahme erzielt wird. Die Schulpflege kann ergänzende Abklärungen anordnen

14. Rechtliches Gehör

Sind keine ergänzenden Abklärungen notwendig, so entscheidet die Schulpflege über die Massnahme. Bevor sie entscheidet, hat die Schulpflege die Eltern anzuhören, ihnen also das rechtliche Gehör zu gewähren. Diese Aufgabe kann nicht an die Schulleitung oder Lehrperson delegiert werden. Das rechtliche Gehör ist dann gewährleistet, wenn die Schulpflege den Eltern den beabsichtigten Entscheid der Schulpflege begründet vorankündigt und dabei eine ausreichende Frist einräumt für eine schriftliche Stellungnahme der Eltern. Wurde ein tragfähiger Konsens erreicht nach der schulpsychologischen Abklärung und stellt sich die Situation insofern klar dar, kann eine Frist von 5 Tagen ausreichen. Ansonsten ist eine Frist bis zu 30 Tagen angebracht.

15. Entscheid der Schulpflege

Wird nach durchgeführter schulpsychologischer Abklärung unter den Beteiligten keine Einigung erzielt, entscheidet die Schulpflege. Sie berücksichtigt dabei das Kindeswohl und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb (§ 39 VSG).

Der Entscheid der Schulpflege enthält die Bezeichnung der Massnahme, die Durchführungsstelle, den Zeitpunkt der Überprüfung sowie die Rechtsmittelbelehrung. Die Eltern können gegen diesen Entscheid beim Bezirksrat Rekurs erheben.

Die Umsetzung ist vorne unter Punkt 6. beschrieben.

16. Uneinigkeit bezüglich schulpsychologischer Abklärung

Die Schulleitung kontaktiert die Schulpflege, wenn keine Einigkeit bezüglich der schulpsychologischen Abklärung erzielt werden kann, z.B. die Eltern gegen eine schulpsychologische Abklärung sind. Die Schulpflege kann eine schulpsychologische Abklärung auch gegen den Willen der Eltern anordnen (§ 38 Abs. 1 VSG).

Die Schulpflege entscheidet, ob sie eine schulpsychologische Abklärung anordnen möchte. Wird eine Abklärung angeordnet, geht das Verfahren bei Punkt 9 weiter.

Möglicherweise macht eine schulpsychologische Abklärung keinen Sinn, so dass sie von der Schulpflege nicht angeordnet wird. In diesem Fall sind andere Wege der Lösungsfindung zu beschreiten. Es kann hier sinnvoll sein, die Beratungskompetenz der Schulpsychologie ausserhalb einer Abklärung in Anspruch zu nehmen.



Rechtsgrundlagen

Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV)

- Art. 29 Allgemeine Verfahrensgarantien
Abs. 2 Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG)

- § 19 Der Kanton regelt das schulpsychologische Angebot. Er kann die Einrichtung der schulpsychologischen Dienste den Gemeinden übertragen.
Die schulpsychologischen Dienste nehmen insbesondere Abklärungen vor und beraten Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden.
- § 33 Die sonderpädagogischen Massnahmen dienen der Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Die Schülerinnen und Schüler werden wenn möglich in der Regelklasse unterrichtet.
- § 37 Die Entscheidung über sonderpädagogische Massnahmen wird von den Eltern, der Lehrperson und der Schulleitung gemeinsam getroffen.
Fällt eine Sonderschulung in Betracht, ist die Mitwirkung und die Zustimmung der Schulpflege erforderlich.
In der Regel wird eine sonderpädagogische Fachperson oder eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe beratend beigezogen.
- § 38 Kann keine Einigung über die sonderpädagogische Massnahme erzielt werden oder bestehen Unklarheiten, wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt. Diese kann von der Schulpflege auch gegen den Willen der Eltern angeordnet werden. Die Zuweisung zum Aufnahmeunterricht oder zu einer Aufnahmeklasse kann ohne Abklärung erfolgen.
Die schulpsychologische Abklärung erfolgt im Rahmen eines von der Direktion bezeichneten Klassifikationssystems.
Bei Bedarf können weitere Fachleute beigezogen werden.
- § 39 Wird nach durchgeführter schulpsychologischer Abklärung unter den Beteiligten keine Einigung erzielt, entscheidet die Schulpflege. Sie berücksichtigt dabei das Kindeswohl und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb.
- § 40 Die Gemeinden sorgen für die Überprüfung der angeordneten Massnahme auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit.

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM)

- § 24 Die Prüfung einer sonderpädagogischen Massnahme setzt eine Standortbestimmung voraus. Diese erfolgt auf Antrag der Lehrpersonen oder der Eltern.
In der Standortbestimmung legen die Beteiligten den Förderbedarf, die Förderziele und den weiteren Ablauf fest. Die Bildungsdirektion regelt das Verfahren.
- § 25 Eine schulpsychologische Abklärung wird durchgeführt, wenn:
a. die Schülerin oder der Schüler einer Sonderschulung zugewiesen werden soll,
b. von den Beteiligten keine Einigung über die sonderpädagogische



- Massnahme erzielt werden kann,
c. Unklarheiten bestehen.

Die Abklärung wird in der Regel beim zuständigen schulpsychologischen Dienst durchgeführt. Dieser kann weitere Unterlagen beiziehen. Er veranlasst eine Abklärung durch Fachleute, wenn besondere, vor allem medizinische, logopädische oder psychomotorische Kenntnisse notwendig sind.

Der schulpsychologische Dienst verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang einer allfälligen Massnahme. Steht eine stationäre Massnahme zur Diskussion, sind in der Regel die Organe der Jugendfürsorge einzubeziehen.

Die Bildungsdirektion bezeichnet Fachleute für die Abklärungen gemäss Abs. 3.

- § 26 Nach Durchführung der Standortbestimmung und einer allfälligen Abklärung unterbreiten die Lehrpersonen und die Eltern der Schulleitung einen Vorschlag für die anzuordnende Massnahme. Die Abklärung darf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen. Mit der Zustimmung durch die Schulleitung wird der Vorschlag zur Entscheidung.

Können sich die Lehrpersonen und die Eltern nicht einigen oder stimmt die Schulleitung ihrem Vorschlag nicht zu, entscheidet die Schulpflege. Sie kann ergänzende Abklärungen anordnen.

Die Entscheidung hält fest, welche Massnahme angeordnet und wann sie überprüft wird. Eine Sonderschulung bedarf stets der Zustimmung der Schulpflege.

- § 27 Die Zuweisung von einer Regel- in eine Kleinklasse wird erst vorgenommen, nachdem die Schülerin oder der Schüler während mindestens vier Monaten in einer parallel geführten Regelklasse oder, wo eine solche fehlt, in der Regelklasse einer anderen Gemeinde unterrichtet wurde. Von der Beobachtungszeit kann abgesehen werden, wenn auf Grund der konkreten Umstände die notwendige schulische Förderung offensichtlich nur in einer Kleinklasse erfolgen kann oder die Versetzung für die Schülerin oder den Schüler aus besonderen Gründen nicht zumutbar ist.

- § 28 Soweit in der Entscheidung gemäss § 26 keine kürzere Frist vorgesehen ist, werden sonderpädagogische Massnahmen nach Ablauf eines Jahres überprüft.

Die Überprüfung erfolgt soweit möglich durch die an der Anordnung der Massnahme Beteiligten. Der schulpsychologische Dienst oder andere Fachleute können beigezogen werden.

Nach der Überprüfung wird über Aufhebung, Änderung oder Weiterführung der Massnahme entschieden. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 24–26.

Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV)

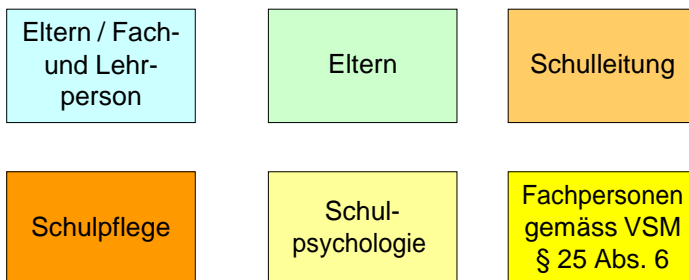
§ 15 Die Gemeinden führen die schulpsychologischen Dienste.

Die Bildungsdirektion bestimmt die von diesen Diensten zu erbringenden Leistungen. Sie kann überdies Bestimmungen erlassen über

- a. Mindestgrösse und Organisation dieser Dienste,
- b. anzuwendende Verfahren und Methoden,
- c. Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen.

Zeichenerklärung zum Verfahrensschema auf Seite 2

Beteiligte



Formen

